

<b>Abfallgebührensatzung</b>		
<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	
(1) ...	(1) ...	
<p>Auf diese Weise werden alle voraussichtlichen Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 <del>LAbfG NRW</del> verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 <del>LAbfG NRW</del> in Ansatz gebracht.</p>	<p>Auf diese Weise werden alle voraussichtlichen Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 <u>LKrWG NRW</u> verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 <u>LKrWG NRW</u> in Ansatz gebracht.</p>	<p>2021 wurde das LAbfG NRW geändert und heißt nun LKrWG NRW.</p>
...	...	